## **HESSISCHER LANDTAG**

07. 08. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.07.2019 Suchtmedizinische Versorgung in Gefängnissen und Antwort Ministerin der Justiz

## Vorbemerkung Fragesteller:

Noch immer liegen nur vereinzelt Daten zur suchtmedizinischen und infektiologischen Situation und Versorgung von Opiatabhängigen im deutschen Justizvollzug vor. Es ist davon auszugehen, dass etwa 30 bis 40 % der Inhaftierten in Deutschland drogenabhängig sind und entsprechend eine suchtmedizinische Gesundheitsversorgung auch in den Justizvollzugsanstalten notwendig ist. Gerade deshalb ist es wichtig, mögliche Probleme zu erkennen und zu adressieren.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch ist die suchtmedizinische Versorgungsrate opioidabhängiger Inhaftierter?
- Frage 6. Wie groß ist der Anteil opioidabhängiger Inhaftierter, die nach der Opioidsubstitutionstherapie behandelt werden?

Die Fragen 1 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Alle opiatabhängigen erwachsenen Gefangenen können in Hessen substituiert werden. In den kleineren Justizvollzugsanstalten Fulda, Limburg und Gießen findet zwar vor Ort keine Substitution statt. Ergibt sich bei Gefangenen im Einzelfall jedoch das Bedürfnis einer Substitution, erfolgt eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt, in der dies möglich ist.

Junge Gefangene werden dagegen nicht substituiert, sondern regelmäßig entgiftet und in der Folge während ihrer weiteren Haftzeit engmaschig durch die Fachdienste und die externe Drogenberatung betreut. Sollte im Einzelfall eine dauerhafte Substitutionsbehandlung zwingend geboten sein, würde eine Herausnahme aus dem Jugendvollzug beantragt werden. Dies ist jedoch äußerst selten der Fall.

Zum Stichtag 31. März 2019 waren in hessischen Justizvollzugsanstalten 365 opioidabhängige Gefangene in einer Substitutionsbehandlung.

Frage 2. Inwieweit profitieren Inhaftierte von den Fortschritten in der Suchtmedizin?

Die Substitution von Gefangenen erfolgt – wie auch die Substitution außerhalb des Justizvollzugs – auf der Grundlage der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 2. Oktober 2017. Damit ist auch die Umsetzung der jeweils aktuellen medizinischen Standards für die Gefangenen im hessischen Justizvollzug gewährleistet.

- Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung das erhöhte Mortalitätsrisiko nach der Haftentlassung ein?
- Frage 7. Inwieweit erfolgt eine kontinuierliche Weiterbehandlung von Drogenabhängigen in Freiheit in Absprache mit Krankenkassen, Jobcentern und niedergelassenen Ärzten?

Die Fragen 3 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Valide Zahlen über ein Mortalitätsrisiko nach Haftentlassung liegen hier nicht vor. Im hessischen Justizvollzug wird mit entsprechenden Behandlungsmaßnahmen sowie einem am Einzelfall orientierten Entlassungsmanagement Risiken entgegen gewirkt (Suchtberatung, Substitution, Vermittlung in Therapie nach § 35 BtMG).

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen werden über das in den jeweiligen Anstalten tätige Entlassungsmanagement und den medizinischen Dienst Maßnahmen zur Weiterbetreuung/-behandlung initiiert.

Frage 4. Inwiefern wird in Gefängnissen präventiv gegen HIV und HCV gearbeitet?

In den Justizvollzugsanstalten werden Gefangene im Rahmen ihres Aufnahmegesprächs und der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung über Risiken aufgeklärt. Bei Bedarf werden z.B. Kondome ausgehändigt, um eine mögliche Ansteckungsgefahr zu minimieren. Darüber hinaus sind im Rahmen der Prävention auch Impfungen zur Hepatitisprophylaxe möglich. Schließlich tragen auch die Behandlungen HIV- und HCV-positiver Gefangener dazu bei, Neuinfektionen zu vermeiden.

Frage 5. Ist nach dem Äquivalenzprinzip die medizinische Leistung in Haft gleichwertig mit der gesetzlichen Krankenversicherung in Freiheit?

Die medizinische Versorgung in Haft ist den Vorgaben über die gesetzliche Krankenversicherung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) angeglichen.

Gemäß § 24 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und den entsprechenden Regelungen der anderen hessischen Justizvollzugsgesetze haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich dabei an der Versorgung der Versicherten in den gesetzlichen Krankenkassen. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges unangemessen ist.

Frage 8. Wie schätzt die Landesregierung die Stigmatisierung und Ausgrenzung von Drogenabhängigen im Haftalltag ein?

Der Justizvollzug versucht durch die zur Verfügung stehenden Behandlungsmaßnahmen, die Vollzugsgestaltung sowie die Fortbildung der Bediensteten Ausgrenzungen jedweder Art vorzugreifen.

Frage 9. Wie oft finden Fortbildungen für das medizinische Fachpersonal in Justizvollzugsanstalten statt?

Fortbildungsmöglichkeiten stehen im Rahmen des zentral organisierten Fortbildungsprogramms für den hessischen Justizvollzug zur Verfügung. Diese sind sowohl fachbezogen als auch an allgemeinen Fragestellungen orientiert. Darüber hinaus ist jährlich eine Fachtagung für die im Justizvollzug tätigen Anstalts-, Vertragsärztinnen und -ärzte sowie die Anstaltszahnärztinnen und Anstaltszahnärzte und den Krankenpflegedienst vorgesehen. Aktuelle Entwicklungen im Bereich Sucht und Substitution werden auf den Ärztetagungen regelmäßig von externen Referenten vorgestellt und eingehend diskutiert.

In Abstimmung mit den jeweiligen Anstaltsleitungen besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Teilnahme an Fachfortbildungen und Fachtagungen externer Anbieter (z.B. den Gefängnismedizintagen oder den Europäischen Konferenzen zur Gesundheitsförderung in Haft).

Frage 10. Plant die Landesregierung ein Substitutionsregister für Justizvollzugsanstalten zu erstellen?

Wie außerhalb der Haft wird jede Substitutionsbehandlung der Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemeldet und findet insoweit Aufnahme in das dort geführte Substitutionsregister.

Darüber hinaus werden in jeder Justizvollzuganstalt, in der substituiert wird, entsprechende Daten für die bundesweite Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug erhoben.

Ein Substitutionsregister für hessische Justizvollzugsanstalten ist derzeit nicht geplant.